

## 1. Allgemeines

Grundlage für die Anerkennung des Qualitätsrahmens für die Erwachsenenbildung Ö-Cert ist die Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern, BGBl II 2012/269 vom 14.8.2012 (im Folgenden: „Art 15a-Vereinbarung“). Die genannte Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG ist diesen Geschäftsbedingungen angeschlossen und bildet ebenso die Grundlage der Bewerbung um und Erteilung von Ö-Cert.

Rechtsträger des Qualitätsrahmens für die Erwachsenenbildung Ö-Cert (im Folgenden: „Ö-Cert“) sind die Länder und der Bund. Gegenüber Organisationen, die sich um Ö-Cert bewerben oder Ö-Cert führen, treten Bund und Länder als Träger der Art 15a-Vereinbarung durch die Ö-Cert Geschäftsstelle in 1010 Wien, Universitätsstraße 5, Telefon: +43 (0) 1/ 523 87 65-610, -612 oder 613, E-Mail: office@oe-cert.at, Website: oe-cert.at, in Kontakt.

Mit der Bewerbung um Ö-Cert erkennt die sich bewerbende Organisation ausdrücklich diese Geschäftsbedingungen an. Die Anerkennung der Geschäftsbedingungen ist sowohl in der Online-Bewerbung als auch in den im Original zu übermittelnden Unterlagen (in diesen durch eigenhändige Unterschrift vertretungsbefugter Personen) ausdrücklich zu bestätigen und Voraussetzung für die Prüfung der Bewerbung und die Erteilung von Ö-Cert.

Ausdrücklich wird vereinbart und von der Organisation zur Kenntnis genommen, dass die Erteilung von Ö-Cert keinerlei Rechtsanspruch auf die Erteilung von Förderungen begründet.

## 2. Anmeldung

### 2.1. Zugangsbedingungen

Ö-Cert erwerben können Erwachsenenbildungsorganisationen, die

- a) zumindest ein Angebot im Bereich der Erwachsenenbildung in Österreich durchführen, das regelmäßig, geplant und systematisch ist und öffentlich kommuniziert wird (es hat Angebotstransparenz zu herrschen),
- b) zum Zeitpunkt der Bewerbung seit mindestens drei Wirtschafts-/Kalenderjahren Erwachsenenbildungs-/weiterbildungsmaßnahmen durchgeführt haben,
- c) ein nach Anlage 1 der Art 15a-Vereinbarung in der aktuellen Fassung (abrufbar auf oe-cert.at: Liste der anerkannten QM-Systeme/-verfahren), anerkanntes Qualitätszertifikat haben,
- d) die weiteren Grundvoraussetzungen der Anlage 2 der Art 15a-Vereinbarung erfüllen

und dies die Akkreditierungsgruppe (Art 4 der Art 15a-Vereinbarung) mit Beschluss feststellt.

### 2.2. Durchführung der Registrierung

Die sich bewerbende Erwachsenenbildungsorganisation (im Folgenden: „Organisation“) hat die Registrierung auf der Website von Ö-Cert <http://oe-cert.at> vorzunehmen, alle Felder, die dort vorgesehen sind, vollständig auszufüllen sowie die erforderlichen Nachweise der Online-Bewerbung anzuschließen. Organisationen sind im Sinne dieser AGB Organisationseinheiten (siehe Punkt 4.1.) gleichgestellt.

Unverzüglich ab Abschluss der Online-Bewerbung ist das Bewerbungsformular von der Organisation durch vertretungsbefugte Organe unterschrieben und gestempelt per Post an die Ö-Cert-Geschäftsstelle zu übermitteln.

Sowohl in der Online-Bewerbung als auch in der originalunterschieden an Ö-Cert zu Händen der Geschäftsstelle zu sendenden Unterlagen ist die Anerkennung dieser AGB und der Art 15a-Vereinbarung ausdrücklich zu bestätigen. Ohne Anerkennung dieser Geschäftsbedingungen wird die Bewerbung nicht geprüft.

Die Prüfung wird erst nach Einlangen der originalunterfertigten Bewerbungsunterlagen begonnen.

Die Organisation ist berechtigt, jederzeit die Bewerbung für Ö-Cert zurückzuziehen (schriftlich, E-Mail durch die in der Bewerbung angegebene „einreichende oder vertretungsbefugte Person“ reicht aus). In diesem Fall ist eine neuerliche Bewerbung erst nach sechs Monaten, gerechnet vom Tag der Rückziehung, zulässig. Maßgeblich ist das Datum des Einlangens der Rückziehung der Bewerbung in der Geschäftsstelle von Ö-Cert.

## 3. Prüfung und Akkreditierung

### 3.1. Vollständigkeitsprüfung

Einlangende Bewerbungen werden in der Reihenfolge der postalischen Eingänge von der Geschäftsstelle bearbeitet.

Die Geschäftsstelle bestätigt jede postalisch eingegangene Bewerbung umgehend per E-Mail an die im Bewerbungsfeld genannte „einreichende Person“ gegenüber der Organisation.

Für den Fall, dass die Vollständigkeitsprüfung der Geschäftsstelle ergibt, dass für die Bewerbung notwendige Unterlagen fehlen, nimmt die Geschäftsstelle per E-Mail Kontakt mit der Organisation auf und setzt eine vierwöchige Frist (gerechnet ab Absendung des E-Mails), die fehlenden Unterlagen an die Geschäftsstelle zu übermitteln. **Diese Frist ist nur bei Vorliegen schwerwiegender, berücksichtigungswürdiger Gründe von der Geschäftsstelle von Ö-Cert verlängerbar.**

Wird die Frist nicht eingehalten, gilt die Bewerbung als von der Organisation zurückgezogen. Eine erneute Bewerbung ist in diesem Fall erst nach sechs Monaten (gerechnet vom Datum des Posteinganges der schriftlichen Bewerbung) wieder zulässig.

### 3.2. Aufnahme in das Verzeichnis der Ö-Cert-Qualitätsanbieter, Erlangung von Ö-Cert

Über die Erteilung oder Nichterteilung von Ö-Cert entscheidet die Akkreditierungsgruppe (Art 4 der Art 15a-Vereinbarung).

Die Geschäftsstelle informiert nach Entscheidung der Akkreditierungsgruppe über die Erteilung von Ö-Cert die Organisation in schriftlicher Form (E-Mail).

Die Organisation wird darauf im Verzeichnis der Ö-Cert-Qualitätsanbieter auf der Website [oe-cert.at](http://oe-cert.at) gelistet.

Die Geschäftsstelle übermittelt der Organisation nach Entscheidung über die Erteilung von Ö-Cert eine Rechnung per Mail über EUR 100,00 für Zertifikat und Logonutzung. **Die Organisation ist erst nach Einzahlung dieses Betrages berechtigt mit Ö-Cert zu werben und das Ö-Cert-Logo zu verwenden.**

### 3.3. Erlangung von Ö-Cert vorbehaltlich der Erfüllung von Auflagen

Die Akkreditierungsgruppe (Art 4 der Art 15a-Vereinbarung) kann beschließen, einer Organisation Ö-Cert unter der aufschiebenden Bedingung der Erfüllung von Auflagen zu verleihen.

Die Akkreditierungsgruppe setzt in diesem Beschluss eine kalendermäßig bestimmte Frist, die ein Jahr ab dem Datum des Beschlusses der Akkreditierungsgruppe nicht übersteigt.

Die Geschäftsstelle informiert die Organisation schriftlich (E-Mail) über den Beschluss.

Die Organisation hat die Erfüllung der Auflagen innerhalb der Frist (Einlangen bei der Geschäftsstelle ist maßgeblich) nachzuweisen. Ist die Erfüllung der Auflagen durch die Geschäftsstelle selbständig überprüfbar (bei formalen Angelegenheiten) teilt die Geschäftsstelle der Organisation anschließend den Beschluss über die Erteilung von Ö-Cert schriftlich mit. Bedarf die Überprüfung der Erfüllung der Auflagen eines Beschlusses der Akkreditierungsgruppe, legt die Geschäftsstelle der Akkreditierungsgruppe die von der Organisation vorgelegte Dokumentation über die Erfüllung der Auflagen vor und es entscheidet die Akkreditierungsgruppe über die Erteilung von Ö-Cert.

Im Fall der Erteilung von Ö-Cert wird vorgegangen wie in Punkt 3.2; insbesondere setzt die Berechtigung zur Werbung mit Ö-Cert und zur Logonutzung die Einzahlung der EUR 100,00 für Zertifikat und Logonutzung voraus.

Falls die Erfüllung von Auflagen nicht nachgewiesen wird, ist eine neuerliche Bewerbung der Organisation erst nach sechs Monaten (gerechnet vom Ende der zur Erfüllung der Auflagen gesetzten Frist) wieder zulässig.

### **3.4. Verweigerung der Erteilung, Ablauf, Entziehung von Ö-Cert**

Entscheidet die Akkreditierungsgruppe, dass die Organisation die Voraussetzungen für die Erteilung von Ö-Cert nicht erfüllt, verweigert sie die Erteilung von Ö-Cert mit Beschluss.

Die Geschäftsstelle informiert die Organisation über diese Entscheidung in schriftlicher Form (per E-Mail und Brief). Eine neuerliche Bewerbung der betreffenden Organisation ist frühestens nach Ablauf von sechs Monaten, gerechnet ab Datum der Entscheidung der Akkreditierungsgruppe, zulässig.

Ebenso wird vorgegangen, wenn eine Organisation nicht fristgerecht unter Vorlage aller Nachweise bei der Geschäftsstelle die Verlängerung von Ö-Cert beantragt und auch die sechsmonatige Toleranzgrenze nach Art 2 Abs 3 und 4 der Art 15a-Vereinbarung überschritten wird. Weiters wird die Organisation aus dem Verzeichnis der Ö-Cert-Qualitätsanbieter gestrichen und es darf nicht mehr mit Ö-Cert geworben werden.

Fallen nach Erteilung von Ö-Cert die dafür erforderlichen Voraussetzungen weg, wird Ö-Cert mit Beschluss der Akkreditierungsgruppe entzogen. Die Geschäftsstelle informiert in diesem Fall die Organisation in schriftlicher Form (E-Mail und Brief) über die Entziehung von Ö-Cert. Eine neuerliche Bewerbung der betreffenden Organisation ist frühestens nach Ablauf von 12 Monaten, gerechnet ab Datum der Entscheidung der Akkreditierungsgruppe, zulässig.

Gründe für die Aberkennung von Ö-Cert sind insbesondere:

- a) der Wegfall des Vorliegens eines der Qualitätsmanagement-Systeme oder Qualitätssicherungsverfahren laut Anlage 1 der Art 15a-Vereinbarung in der aktuellen Fassung (abrufbar auf [oe-cert.at](http://oe-cert.at): Liste der anerkannten QM-Systeme/-verfahren);
- b) der Wegfall oder das Nichtgegebensein der Erfüllung der Grundvoraussetzungen laut Anlage 2 der Art 15a-Vereinbarung;

- c) die wiederholte Werbung mit Ö-Cert in irreführender Form, insbesondere indem der Erteilung von Ö-Cert Voraussetzungen oder Eigenschaften zugeschrieben werden, die dafür nicht zutreffen. Für die Gestaltung der Werbung stellt die Geschäftsstelle der Organisation ein Pressepaket zur Verfügung, das bei Gestaltung der Werbung zu berücksichtigen ist.

### 3.5. Verlängerung von Ö-Cert und Eintrag in das Verzeichnis der Ö-Cert- Qualitätsanbieter

Zwischen 6 und 4 Monaten vor Ablauf von Ö-Cert sendet die Geschäftsstelle eine automatisierte E-Mail an jene Person, die in den Bewerbungsunterlagen der Organisation als „einreichende Person“ angegeben wurde. In dieser E-Mail werden alle Informationen erteilt, welche Unterlagen für die Verlängerung von Ö-Cert bis wann einzureichen sind. Auf diesen Hinweis hat die Organisation keinen Rechtsanspruch, es handelt sich um eine unverbindliche Serviceleistung von Ö-Cert. Für die rechtzeitige Verlängerung ist ausschließlich die Organisation verantwortlich.

Wünscht die Organisation keine Verlängerung von Ö-Cert, ist die Geschäftsstelle darüber bis vier Wochen vor Ablauf von Ö-Cert (exkl. Toleranzgrenze nach Art 2 Abs 3 und 4 der Art 15a-Vereinbarung) zu informieren.

Eine Bewerbung um Verlängerung von Ö-Cert wird in gleicher Weise geprüft wie die Ersteinreichung (siehe Punkt 3.1.). Insbesondere setzt die Verlängerung von Ö-Cert voraus, dass die Allgemeinen Geschäftsbedingungen in der aktuellen Fassung anerkannt werden.

Die Bewerbung um Verlängerung ist vor Ablauf der Gültigkeitsdauer von Ö-Cert (exklusive der Toleranzfrist nach Art 2 Abs 3 der Art 15a-Vereinbarung) unterschrieben und gestempelt per Post an die Geschäftsstelle zu übermitteln. Ausschließlich bei der Verlängerung von Ö-Cert ist es zulässig die Bewerbung auf ein anderes Qualitätszertifikat laut Anlage 1 der Art 15a-Vereinbarung in der aktuellen Fassung (abrufbar auf [oe-cert.at](http://oe-cert.at): Liste der anerkannten QM-Systeme/-verfahren) zu stützen als bei der Erstbewerbung.

### 3.6. Gültigkeitsdauer

Ö-Cert ist gebunden an die Gültigkeitsdauer jenes Qualitätszertifikates laut Anlage 1 der Art 15a-Vereinbarung in der aktuellen Fassung (abrufbar auf [oe-cert.at](http://oe-cert.at): Liste der anerkannten QM-Systeme/-verfahren), das in der Erstbewerbung oder aktuell letzten Verlängerung angegeben wurde.

Ö-Cert darf für die Dauer der Gültigkeit dieses Qualitätszertifikates zuzüglich der sechsmonatigen Toleranzgrenze nach Art 2 Abs 3 und 4 der Art 15a-Vereinbarung verwendet werden. Nach Ablauf dieser Frist ist eine weitere Verwendung von Ö-Cert, wenn Ö-Cert nicht neuerlich verliehen oder verlängert wurde, unzulässig.

### 3.7. Kosten

Für die Überprüfung der Bewerbung und den Eintrag in das Verzeichnis der Ö-Cert-Qualitätsanbieter verrechnet Ö-Cert der Organisation keine Kosten.

Für die Ausstellung des Zertifikats und die Logonutzung ist für die Dauer der Erteilung von Ö-Cert ein Kostenbeitrag von EUR 100,00 sowohl bei Erstaussstellung als auch bei jeder weiteren Verlängerung zu bezahlen. Die Rechnung wird der Organisation per E-Mail übermittelt. Die Werbung mit dem Ö-Cert-Zertifikat und Ö-Cert-Logo ist erst nach Einzahlung zulässig. Die Eintragung in das Verzeichnis der Ö-Cert-Qualitätsanbieter wird zeitgleich mit der Information per E-Mail über den Beschluss der Ö-Cert-Erteilung vorgenommen.

## 4. Rechte der Inhaber von Ö-Cert/Geltungsbereich von Ö-Cert

### 4.1. Geltungsbereich von Ö-Cert

Bei Erteilung von Ö-Cert wird auf dem Ö-Cert-Zertifikat exakt ausgewiesen, für welche Organisation oder Organisationseinheit Ö-Cert gilt.

Organisationseinheiten sind Organisationen gleichgestellt, sofern diese über ein hohes Maß an Autonomie, finanzielle und qualitätsrelevante Verantwortlichkeit und Handlungsbefugnisse verfügen und daher wesentliche Elemente einer eigenständigen Organisation aufweisen.

Der Geltungsbereich von Ö-Cert wird anhand des Qualitätszertifikates nach Anlage 1 zur Art 15a – Vereinbarung in der aktuellen Fassung (abrufbar auf [oe-cert.at](http://oe-cert.at): Liste der anerkannten QM-Systeme/-verfahren), auf das die Bewerbung um Ö-Cert gestützt wurde, festgelegt. Wird die Mit Zertifizierung von Zweigstellen oder Standorten angestrebt, müssen diese Zweigstellen und Standorte auf dem Qualitätszertifikat, auf das die Bewerbung um Ö-Cert gestützt wird, angeführt sein.

Die Einhaltung der Ö-Cert-Grundvoraussetzungen (Anlage 2 zur Art 15a – Vereinbarung) muss für alle Zweigstellen und Standorte sichergestellt werden, die vom Geltungsbereich von Ö-Cert erfasst sind.

### 4.2. Logo- und Zertifikatsnutzung

Das Ö-Cert-Logo darf auf Drucksorten wie Kursprogrammen, Informationsbroschüren, Zeugnisformularen, Zertifikaten, Kursbestätigungen, Briefpapieren, Kuverts sowie auf der Website der Organisation verwendet werden, jedoch ausschließlich für jene Bereiche, für die Ö-Cert ausgestellt wurde (Geltungsbereich nach 4.1.).

Es ist unzulässig, das Ö-Cert-Logo auf Werbeartikeln (wie Kugelschreiber, Post-its etc.) zu verwenden.

Bei der Verwendung von Ö-Cert ist darauf Bedacht zu nehmen, dass mit Ö-Cert Organisationen bzw. Organisationseinheiten ausgezeichnet werden und nicht bestimmte Personen oder Maßnahmen. Unzulässig sind daher beispielsweise Aussagen wie „Dieser Kurs ist Ö-Cert-zertifiziert.“

Das Logo darf nicht verändert wiedergegeben werden (z.B. durch Farb-Textveränderung oder Verwendung eines Ausschnittes). Bei der Gestaltung von Werbung sind diese Vorgaben einzuhalten.

Der Inhaber von Ö-Cert verpflichtet sich, in seiner Werbung und sonstiger Kommunikation keine Aussagen über Ö-Cert zu treffen, die Ö-Cert einen Inhalt zuschreiben, der nicht zutrifft. Zur Gestaltung zulässiger Werbung, auch auf Webseiten und Facebook, stellt die Geschäftsstelle der Organisation ein Pressepaket zur Verfügung.

Wenn aus welchen Gründen auch immer eine Organisation nicht über Ö-Cert verfügt (weil es an diese Organisation nicht verliehen wurde, nicht verlängert wurde, ausgelaufen ist oder entzogen wurde), ist es dieser Organisation untersagt, mit Ö-Cert zu werben oder das Ö-Cert-Logo zu nutzen.

Insbesondere ist bei Nichtverlängerung, Auslaufen oder Entzug von Ö-Cert ab dem Zeitpunkt der Streichung der Organisation aus dem Verzeichnis der Ö-Cert-Qualitätsanbieter das Ö-Cert-Logo von allen Drucksorten, Websites, Social Media-Auftritten etc. zu entfernen. Falls Ö-Cert nie verliehen wurde, ist jegliche Werbung mit Ö-Cert unzulässig.

Organisationen, die zum Zeitpunkt der Werbung oder Verwendung nicht über Ö-Cert verfügen, aber trotzdem mit Ö-Cert werben oder das Ö-Cert-Logo verwenden, werden für eine Bewerbung um Ö-Cert für 12 Monate, gerechnet ab Entdeckung des Tatbestandes, gesperrt. Erst nach Ablauf der Sperrfrist ist eine neue Bewerbung zulässig.

Das Ö-Cert Zertifikat wird von der Geschäftsstelle ausgestellt und postalisch an die Organisation übermittelt. Das Originalzertifikat (mit Unterschriften) darf nicht kopiert, nicht als PDF per E-Mail weitergeleitet bzw. auf der Website veröffentlicht werden. Für die Veröffentlichung auf der Website und die Weiterleitung per E-Mail wird eine PDF-Datei des Zertifikats (ohne Unterschriften) per E-Mail an die Organisation gesendet.

Wird ein Duplikat vom Originalzertifikat (mit Unterschriften) gewünscht, kann dies bei der Geschäftsstelle angefordert werden (Preis: € 10,-/Stück). Eine Neuausstellung kostet € 30,-per Stück.

Das Zertifikat beschreibt die in den Geltungsbereich (Punkt 4.1.) fallenden Organisationen und allfällige Zweigstellen und Standorte.

Das Zertifikat darf ausschließlich in den Organisationen/Organisationseinheiten verwendet und in den Räumlichkeiten sichtbar gemacht werden, die im Geltungsbereich von Ö-Cert liegen.

## 5. Datenschutz:

Mit der Bewerbung für Ö-Cert stimmen die Organisationen ausdrücklich der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung jener Daten durch die Geschäftsstelle und andere Organe von Ö-Cert (insbesondere der Lenkungsgruppe und Akkreditierungsgruppe) zu, die sie im Zuge der Bewerbung bekanntgegeben haben und die für den Akkreditierungsprozess erforderlich sind.

Die Daten der Organisationen werden durch die Geschäftsstelle in anonymisierter Form für den Ö-Cert-Jahresbericht verwendet; die Organisation stimmt dieser Verwendung zu.

Folgende Daten dürfen an die Förderstellen der Länder (dies sind Stellen der Bundesländer, die Individualförderungen im Rahmen der Erwachsenenbildung vergeben) weitergegeben werden: Name und Adresse der Organisation/Organisationseinheit, Name und E-Mail der „einreichenden Person“, Datum der Bewerbung für Ö-Cert (Registrierungsdatum online, Abschluss der Bewerbung online, Posteingang bei Ö-Cert), die Tatsache der Bewerbung für Ö-Cert, Bearbeitungsstatus, Typus des eingereichten Q-Zertifikats, Datum der Erteilung und Dauer der Gültigkeit von Ö-Cert, Anzahl und Kontaktdaten der mitakkreditierten Zweigstellen, Ablehnung der Erteilung von Ö-Cert, Aberkennung von Ö-Cert sowie die Gründe für alle diese Entscheidungen der Akkreditierungsgruppe oder anderer Organe von Ö-Cert. Der Datenweitergabe kann jederzeit widersprochen werden.

Name und Adresse der Organisation sowie jenes Qualitätszertifikat im Sinn der Anlage 1 der Art 15a-Vereinbarung in der aktuellen Fassung (abrufbar auf [oe-cert.at](http://oe-cert.at): Liste der anerkannten QM-Systeme/-verfahren), mit dem für Ö-Cert eingereicht wurde, werden im Fall der Erteilung von Ö-Cert im Verzeichnis der Ö-Cert-Qualitätsanbieter der Öffentlichkeit zugänglich gemacht (insbesondere über die Website [oe-cert.at](http://oe-cert.at)).

Die Organisationen sind verpflichtet, wesentliche Änderungen ihrer Organisation (z.B. Veränderung der Kontaktdaten, Veränderung der „einreichenden Person“, die Stilllegung oder Auflösung der Organisation, bei Eröffnung eines Insolvenzverfahrens sowie Abweisung der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels ausreichenden Vermögens, Änderung der Rechtsform) und Änderungen in Bezug auf die Ö-Cert-Grundvoraussetzungen gemäß Anlage 2 zur Art 15a-Vereinbarung (z.B. Verlust jenes Qualitätszertifikates im Sinne der Anlage 1 zur Art 15a-

Vereinbarung in der aktuellen Fassung [abrufbar auf [oe-cert.at](http://oe-cert.at): Liste der anerkannten QM-Systeme/-verfahren], aufgrund dessen Ö-Cert verliehen oder verlängert wurde, Änderung der pädagogisch geschulten Person) umgehend bekanntzugeben.

Im Anlassfall (insbesondere bei Beschwerden von Kunden oder bei Verdacht, dass die Grundvoraussetzungen im Sinn der Anlage 2 zur Art 15a-Vereinbarung nicht mehr vorliegen) wird eine Vorortprüfung durch einen von der Lenkungsgruppe oder Akkreditierungsgruppe von Ö-Cert bestellten Sachverständigen durchgeführt.

## **6. Beschwerdeweg (Informationszusatz: Februar 2015)**

Beschwerden sind in schriftlicher Form (per Post, mit Unterschrift und Stempel) und als solche gekennzeichnet an die Geschäftsstelle Ö-Cert zu richten und werden an die Steuerungsebene weitergeleitet. Anschließend wird der/die Beschwerdeführende über das Ergebnis informiert.